

# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Digital Business & Software Engineering“, A0949, der MCI Internationale Hochschule GmbH, durchgeführt in Innsbruck

## 1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024, sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag	Version vom 14.11.2024, eingelangt am 20.11.2024
Formalprüfung des Antrags	20.02.2025
Überarbeitete Antragsversion	04.03.2025
Abschluss der Antragsprüfung	11.03.2025

Bestellung des Gutachters und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	26.02.2025
Information an Antragstellerin über den Gutachter	04.03.2025
Virtuelles Vorbereitungsgespräch mit dem Gutachter	11.04.2025
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	23.04.2025
Virtuelles Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	23.04.2025
Virtueller Vor-Ort-Besuch	24.04.2025
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	30.04.2025
Vorlage des Gutachtens	03.06.2025
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	04.06.2025
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	10.06.2025
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	10.06.2025

### 3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 25.06.2025 entschieden, dem Antrag der MCI Internationale Hochschule GmbH auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Digital Business & Software Engineering“, Stgkz 0949, stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG iVm § 17 FH-AkkVO 2021 erfüllt sind.

Die Entscheidung wurde am 30.06.2025 von der zuständigen Bundesministerin genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 03.07.2025 zugestellt.

### 4 Anlagen

- Gutachten vom 03.06.2025
- Stellungnahme vom 05.06.2025

# Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Digital Business & Software Engineering“, A0949, der MCI Internationale Hochschule GmbH, durchgeführt in Innsbruck

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Wien, 03.06.2025

# 1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	MCI Internationale Hochschule GmbH
Standort/e der Einrichtung	Innsbruck
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Aufnahme des Studienbetriebs	1996/97
Anzahl der Studierenden	3347
Akkreditierte Studiengänge	28

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Digital Business & Software Engineering
Studiengangsart	FH-Masterstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	120
Regelstudierendauer	4 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	30
Akademischer Grad	Master of Science in Engineering, abgekürzt M.Sc. bzw. MSc
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Innsbruck
Studiengebühr	363,36 Euro; 6250,- Euro für Studierende aus Drittstaaten

Die antragstellende Einrichtung reichte am 20.11.2024 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 26.02.2025 bestellte das Board der AQ Austria den folgenden Gutachter:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Ao.Univ.Prof.Mag. rer.soc.oec. Dr.rer.soc.oec. Christian Huemer	Professor of Business Informatics, Dean of Academic Affairs of Business Informatics, Institut für Informatik, Technische Universität Wien  Gründer von Ecosio	wissenschaftliche Qualifikation sowie facheinschlägige Berufstätigkeit im Fachbereich Information Systems Engineering und Unternehmensführung

Am 24.04.2024 fand ein virtueller Vor-Ort-Besuch statt.

## 2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021

### 2.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.

Das derzeitige Leistungsangebot des MCI umfasst Bachelor- und Masterstudiengänge in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft sowie Technologie und Life Sciences. An einer Hochschule an der die Schwerpunkte Technologie und Wirtschaft bereits vertreten sind, passt grundsätzlich ein Studiengang, der sich technischen Aspekten (der Softwareentwicklung) unter betriebswirtschaftlichen Erwägungen widmet, ins Profil.

Der bereits seit 2018 bestehende gleichnamige Bachelorstudiengang bestätigt auch die inhaltliche Kohärenz mit dem gesamten Bildungsangebot des MCI. Laut Antragsunterlagen erfreut sich dieser Bachelorstudiengang einer hohen Nachfrage. Es ist daher strategisch richtig, dass Absolvent\*innen dieses Bachelorstudiengangs ein konsekutiver Masterstudiengang angeboten werden soll. Aber auch die Strategie mit dem Masterstudiengang neue Zielgruppen – insbesondere Absolvent\*innen von technischen Bachelorstudiengängen – zu erschließen, ist

im Sinne der Durchlässigkeit in der Bildung für den Wirtschaftsstandort Tirol im Speziellen bzw. Österreich im Generellen entscheidend.

Ein zentrales Element zur Erschließung dieser neuen Zielgruppen ist das Online-Format des neuen Masterstudiengangs. Dieses stellt einen Unique Selling Point im Bereich der Online-Ausbildung für Softwareentwicklung unter betriebswirtschaftlichen Überlegungen auf Masterniveau im DACH-Raum dar. Der Gutachter ist überzeugt, dass ein Online-Angebot auf hohe Nachfrage stößt, auch wenn dieses Format besondere Herausforderungen in der Vermittlung der angestrebten Kompetenzen nach sich zieht. Der Ausbau des Online-Studienangebots korreliert auch mit der strategischen Ausrichtung des MCI, wodurch bereits auf bestehendes Knowhow aufgesetzt werden kann.

Das Online-Angebot wird auch zu der angestrebten weiteren Internationalisierung der Hochschule beitragen, da Studierende aus dem gesamten DACH-Raum gewonnen werden können. Dies könnte zwar im Widerspruch zu Bedürfnissen des Arbeitsmarktes in der Region stehen, aber beim Vor-Ort-Besuch wurde anhand von anderen existierenden Online-Studien dargestellt, dass immer noch ein hoher Anteil an Studierenden aus der Region stammt. Der Fokus des Studiengangs ist jedenfalls geeignet um weitere Hochschulen als Kooperationspartner zu gewinnen.

Der Fokus des Studiengangs mit Blick auf Softwareentwicklung unter betriebswirtschaftlichen Überlegungen ist als möglicher Treiber für das strategische Ziel Innovation, Entrepreneurship & Start-ups zu sehen, da die meisten Unternehmensgründungen und Exits im letzten Jahrzehnt diesem Bereich zuzuordnen sind.

Abschließend wird festgehalten, dass das Kriterium §17(2) Z1 aus Sicht des Gutachters **erfüllt** ist.

Empfehlung: Das Andocken des Studiengangs an den bestehenden Forschungsschwerpunkt Digitale Transformation ist nachvollziehbar und richtig. Es ist jedoch anzumerken, dass das geplante Masterstudium einen technischen Schwerpunkt unter Einbeziehung einer Managementperspektive hat, während Digitale Transformation einen Management Schwerpunkt unter Einbeziehung von technischen Perspektiven darstellt. Daher empfiehlt der Gutachter, mittel- bis langfristig einen technischen Forschungsschwerpunkt im Sinne der Ausrichtung des Studiums aufzubauen. Kurzfristig ist es sicher möglich, den existierenden Forschungsschwerpunkt „Digital Transformation“ mit stärker technisch-orientiertem Personal zu erweitern.

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

Zum Nachweis des Bedarfs und der Akzeptanz des Studiengangs wurde von „3S Unternehmensberatung“ eine entsprechende Analyse durchgeführt, auf die sich der Antrag stützt. Diese Analyse zeigt generell den noch immer herrschenden IKT-Fachkräftemangel auf, der den Bedarf an Arbeitskräften mit dem Qualifikationsprofil des beantragten Studienplans eindrucksvoll untermauert. Die Akzeptanz des Studiengangs wird durch Vergleiche mit inhaltlich ähnlich ausgerichteten Studien belegt. Zudem ist zu erwarten, dass der Unique Selling Point eines Online-Angebots für den speziellen Fokus Software Engineering mit betriebswirtschaftlichen Erwägungen zu einer höheren Nachfrage als bei Vergleichsangeboten führt. Auch die Nachfrage des existierenden Bachelorstudiengangs und die Anzahl dessen

Absolvent\*innen (die eine potentielle Zielgruppe für den geplanten Masterstudiengang darstellen) sind positive Indikatoren für die Nachfrage des Masterstudiengangs.

Die zukünftigen beruflichen Tätigkeitsfelder von Absolvent\*innen sind nachvollziehbar dargestellt, auch wenn die dafür notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen mit hochspezialisiertem Wissen für innovative Denkansätze bzw. Forschung und kritischem Bewusstsein für Wissensfragen nur sehr abstrakt formuliert sind. Diese werden im Profil des Studiengangs viel besser ersichtlich. Die Tätigkeitsbereiche im Rahmen der Tätigkeitsfelder – Developer, Systems Architect, Systems Analyst, Project Manager und IT-Consultant – sind bezüglich ihrer Einsatzgebiete realistisch dargestellt.

Das Kriterium §17(2) Z2 ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlung: Auch wenn die aktuelle Liste der Tätigkeitsfelder aus Marketingperspektive nachvollziehbar ist, so ist nach einem Hochschulabschluss niemand Senior in seiner/ihrer Tätigkeit. Daher wird empfohlen, „Senior“ bei „Senior Developer“, „Senior Systems Architect“, „Senior Systems Analyst“, sowie „Senior Project Manager“ von den auf der Webseite aufgelisteten Tätigkeitsfeldern zu streichen. Zudem ist Team Lead – ohne Berufserfahrung – nicht realistisch. Daher wird empfohlen, „Team Lead“ ersatzlos von der Liste der Tätigkeitsfelder in zu veröffentlichenden Materialien zu streichen.

### 3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

- a. sind klar formuliert;
- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Das Profil des Studiengangs ist klar formuliert und entspricht den Erwartungen an ein Studium im Bereich Software Engineering unter Einbeziehung betriebswirtschaftlicher Aspekte. Die formulierten fachlichen Kompetenzen, wissenschaftlichen Kompetenzen, sowie personalen und sozialen Kompetenzen sind umfangreich aber zugleich zum Großteil realistisch beschrieben. Es ist aus Sicht des Gutachters nur die angesprochene Fähigkeit zur Leitung von Teams nicht mittels Lehrveranstaltungen zu vermitteln, auch wenn Techniken und Methoden zur Leitung von Teams unterrichtet werden sollten.

Die vermittelten Kompetenzen entsprechen den angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeldern. Die Kompetenzen zielen auf die Niveaustufe 7 des nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) ab und sind dahingehend auch formuliert.

Aus Sicht des Gutachters ist der Beitrag der Wahlfächer zum übergeordneten Profil nur schwach ausgeprägt. Aus rein inhaltlicher Sicht wären hier Wahlfächer mit einem stärkeren Software Engineering- oder auch Digital Business- bzw. Management-Bezug geeigneter. Natürlich ist dem Gutachter klar, dass das Lehrveranstaltungsangebot sich auch nach den Kompetenzen des

Lehrpersonals richten muss. Grundsätzlich ist das Wahlangebot für den Start des Studiengangs geeignet, auch wenn die Wahlfächer besser am Profil des Studiengangs orientiert sein könnten.

Aus Sicht des Gutachters ist das Kriterium §17(2) Z3 **erfüllt**.

Empfehlungen:

- Der Gutachter empfiehlt, die Leitung von Teams nicht als fachliche Kompetenz anzuführen.
- Der Gutachter empfiehlt weiters, das Angebot in den Wahlfächern nach den ersten Jahrgängen im Studiengang zu evaluieren und gegebenenfalls zu adaptieren.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

Der Studiengang „Digital Business & Software Engineering“ entspricht einem technisch-orientierten Wirtschaftsinformatik-Studiengang (im Gegensatz zu einem management-orientierten Wirtschaftsinformatik-Studiengang). Die Bezeichnung des Studiengangs drückt jedenfalls die beiden Komponenten „Software Engineering“ und „Business“ aus. Daher ist diese Studiengangsbezeichnung grundsätzlich geeignet. Die vermittelten Kenntnisse und die angestrebten Tätigkeitsfelder und Kernbranchen gehen über „Digital Business“ hinaus (z.B. Produktionsindustrie, Telekommunikation, Gesundheitswesen, etc.). Daher wird empfohlen, über „Digital Business“ noch einmal zu reflektieren. Da Software Engineering klar im Vordergrund steht, wäre es auch zielführend, bei der Studiengangsbezeichnung „Software Engineering“ zuerst zu nennen. Da es bereits ein existierendes gleichnamiges Bachelorstudium gibt, das dieser geplante Masterstudiengang konsekutiv fortsetzt, ist es natürlich sinnvoll, diese beiden Studiengänge mit derselben Bezeichnung zu führen. Daher ist ein Start dieses Masterstudiums mit der Bezeichnung „Digital Business & Software Engineering“ zu befürworten.

Der akademische Grad „Master of Science in Engineering“ ist für diesen stark technisch orientierten Studiengang in der Liste der möglichen Grade der wohl am besten geeignete akademische Grad. Obwohl „Engineering“ als Schlüsselwort im Titel gerechtfertigt ist, möchte der Gutachter anmerken, dass an einer Fachhochschule die Unternehmenspraxis im Vergleich zu „Science“ klar im Vordergrund der Ausbildung steht, und „Science“ in der Bezeichnung des akademischen Grades daher irreführend ist. Dementsprechend sollte die Liste möglicher Grade überarbeitet werden, was über den Antrag dieses Studiengangs hinausgeht.

Aus Sicht des Gutachters ist das Kriterium §17(2) Z4 **erfüllt**.

Empfehlung: Der Gutachter empfiehlt, die Bezeichnungen des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Digital Business & Software Engineering“ besser an deren intendierte Qualifikationsprofile anzupassen.



## 5. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und
- g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

Der Studiengang setzt sich aus 19 Modulen (eines mit 6 ECTS-Anrechnungspunkten (AP), alle anderen mit 5 ECTS-AP) und einer Masterarbeit (24 ECTS-AP) zusammen. Von diesen Modulen sind 13 Module inhaltlich dem Bereich Software Engineering und Entwicklung moderner IT-Systeme zuzuordnen. Unter diesen befinden sich im ersten und im dritten Semester zwei Module, die Projekte zur Verbindung von Theorie und Praxis stärken sollen.

Zusätzlich zu den genannten 13 Modulen gibt es noch zwei Module im Bereich „Technologische Innovation & Vertiefung“, die wählbare Informatikinhalte bieten. Jedoch trifft die thematische Fokussierung dieser Wahlmodule nicht unmittelbar den Kern des Bereichs Software Engineering. Allerdings ergänzen sie zumindest den Bereich des Software Engineerings. Wie seitens der FH beim virtuellen Vor-Ort-Besuch festgehalten, sind diese Ergänzungen für den regionalen Wirtschaftsraum relevant, weil z.B. auch hier eine Spielindustrie sich entwickelt und daher Computer Graphics und Game & XR Design für die Softwareentwicklung im Spielebereich von Wichtigkeit sind. Zudem ist ein Wahlangebot immer auch an das zur Verfügung stehende Lehrpersonal anzupassen, und dieses ist derzeit in der Lage die vorgeschlagenen Wahlmodule zu unterrichten.

Drei Module umfasst der Bereich „Digital Business & Softskills“ und ist damit relativ klein dimensioniert. Zudem beinhalten diese Module keine betriebswirtschaftlichen Kerninhalte, um Softwareentwicklung unter betriebswirtschaftlichen Erwägungen durchführen zu können. Diese betriebswirtschaftlichen Kernelemente werden nur durch eine Forderung nach 10 ECTS-AP aus BWL als Aufnahmekriterium für die Zulassung zum Masterstudium garantiert (und hier ist auch nicht genau spezifiziert, um welche BWL-Kompetenzen es sich handelt). Dies ist eine Schwachstelle des Curriculums bei gewünschter Durchlässigkeit. Ein Modul widmet sich zusätzlich zur Master Thesis den Forschungsmethoden in der Domäne.

Die geplanten Module (mit ihren Lern- und Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden) entsprechen den wissenschaftlichen und berufspraktischen Anforderungen im Bereich des

Software Engineerings unter betriebswirtschaftlichen Erwägungen. Die definierten Kernbereiche bilden die zu erwerbenden Kompetenzen ab, wobei die Ausbildung im betriebswirtschaftlichen Bereich mit drei Modulen am unteren Limit ist.

Es ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Modulstruktur und deren Inhalte den Erwerb der intendierten Lernergebnisse im Wesentlichen ermöglichen, wobei aus Sicht des Gutachters insbesondere die betriebswirtschaftliche Komponente nach ca. drei Jahren evaluiert werden sollte. Die Module sind jedenfalls innerhalb des Studiums schlüssig aufgebaut, um Voraussetzungen zwischen den Modulen abzudecken. Damit stellt dieser Aufbau eine geeignete Struktur zum Erwerb der intendierten Lernergebnisse dar.

Der Studiengang beinhaltet zwei Praxismodule in Form von Projekten zur Verbindung von Theorie und Praxis, sowie neben der Masterarbeit auch ein Modul zu Research Design. Somit berücksichtigt der Studiengang die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre.

Der Studiengang ist zum Großteil als Onlinestudiengang mit wenigen Präsenzzeiten konzipiert. Die Onlinelehre stellt auf Grund von didaktischen Einschränkungen (hinsichtlich der Lehr- und Prüfungsformate, erschwerter Netzbildung, stärker variierender Lehrkompetenz, Motivationsproblemen und digitaler Erschöpfung, sowie geringerer Bindung an die Institution) eine besondere Herausforderung in der Wissensvermittlung dar. Daher sollte aus Sicht des Gutachters in regelmäßigen Abständen evaluiert werden, ob die angestrebten Kompetenzen vermittelt werden können. Diese Evaluierung sollte auch die Modulebene berücksichtigen, um konkrete Verbesserungen sowohl für den gesamten Studiengang als auch für einzelne Module zu identifizieren.

Zusammenfassend ist aus Sicht des Gutachters das Kriterium §17(2) Z5 **erfüllt**.

Empfehlungen:

- Der Gutachter empfiehlt, in Zukunft die Wahlfächer anhand deren Relevanz für das Qualifikationsprofil einerseits und der Relevanz für den Unternehmensstandort in 3-Jahres-Zyklen zu evaluieren und gegebenenfalls zu adaptieren.
- Es wird weiters empfohlen, nach 3 Jahren zu evaluieren, ob mit dem geplanten Kompetenzerwerb im betriebswirtschaftlichen Bereich das Qualifikationsprofil des Studiengangs tatsächlich erreicht werden kann. Es wäre dabei auch zu prüfen, ob in den Wahlmodulen nicht auch betriebswirtschaftliche Inhalte gewählt werden könnten. Diese Möglichkeit wäre auf Grund des geringen Umfangs an betriebswirtschaftlichen Modulen grundsätzlich für alle Studierenden, aber insbesondere für jene Studierenden, die im vorangegangenen Bachelorstudium kaum betriebswirtschaftliche Kompetenzen erworben haben, von Interesse.
- Der Gutachter empfiehlt des Weiteren, die regelmäßige Evaluierung des Onlineformats in 3-Jahreszyklen, um gezielt die besonderen Herausforderungen des Onlineformats zu adressieren und die angestrebten Kompetenzen auch in diesem Format zu garantieren.

6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Die Größe von 5 ECTS-AP (und einmal abweichend 6 ECTS-AP) ist aus Sicht des Gutachters jedenfalls geeignet, um die Inhalte jedes Moduls zu vermitteln. Das heißt, der im Studienplan vorgesehene Workload wird zur Vermittlung der angestrebten Kompetenzen als zielführend erachtet.

Es sollte jedoch in einer regelmäßigen Evaluation sichergestellt werden, dass Studierende auch tatsächlich in den Modulen gefordert werden und diesen Umfang von 5 ECTS-AP (bzw. einmal 6 ECTS-AP) erbringen müssen, um die notwendigen Kompetenzen zu erwerben. Der Gutachter möchte darauf hinweisen, dass für diese Art der Evaluierung weder eine Studierenden- noch eine Lehrendenbefragung alleine ausreichend ist, sondern der Umfang von den zu erbringenden Leistungen von Management und Externen zu evaluieren ist.

Die Notwendigkeit der ECTS-Treue zur Erreichung des Qualifikationsprofils steht im Bildungssystem manchmal im Gegensatz zur Attraktivität für berufsbegleitende Studierende. Auch der gegenständliche Studiengang wird an mehreren Stellen im Akkreditierungsantrag explizit als „berufsermöglichend“ organisiert bezeichnet, was für ein Onlinestudium mit Präsenzphasen, wie im vorliegenden Konzept, auch nachvollziehbar ist. Ungeachtet der „berufsermöglichenden“ Organisationsform, sind im Rahmen des Masterstudiums 60 ECTS-AP pro Jahr und damit 1500 Stunden im Schnitt zu erbringen. Aus Sicht des Gutachters ist neben einer Vollzeitbeschäftigung mit 1720 Stunden eine zusätzliche Belastung von ca. 20% d.h. 344 Stunden als Nebentätigkeit möglich. Dies ist sehr viel weniger, als die 1500 Stunden, die für das Masterstudium notwendig sind, auch wenn argumentiert werden kann, dass 1500 ein Durchschnittswert ist und einzelne Studierende etwas weniger Zeit benötigen, eventuell bei einzelnen Studierenden auf Grund von Anerkennungen weniger als 1500 Stunden zu erbringen sind, manche Studienleistungen sich mit jenen der Arbeit überschneiden können oder eine kurzfristige (aber wohl kaum über 2 Jahre) zu erbringende Mehrleistung möglich ist.

Sofern der im Antrag dargestellte Workload auch in der Studienpraxis umgesetzt wird, hält der Gutachter die sinnvolle Absolvierung eines Vollzeitmasterstudiums bei gleichzeitiger Vollzeitberufstätigkeit für nicht realistisch und möchte der Hochschule dringend empfehlen, Studieninteressierte schon vor Antritt des Studiums (z.B. im Rahmen der Aufnahmegespräche) auf diese Tatsache hinzuweisen.

Der Gutachter möchte jedoch betonen, dass viele andere Bildungseinrichtungen auch mit Studienangeboten für berufstätige Studierende werben und das MCI natürlich in Konkurrenz mit diesen Bildungseinrichtungen steht (und das nicht nur in Österreich). Daher richtet sich die Kritik und die Empfehlung des Gutachters an den gesamten Bildungssektor und nicht nur an das MCI.

Der Gutachter erachtet die vorgesehene Arbeitsbelastung in den einzelnen Modulen als geeignet, um die angestrebten Kompetenzen zu erreichen.

Das Kriterium §17(2) Z6 ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

## Empfehlungen:

- Der Gutachter empfiehlt, dass die Umsetzung des vorliegenden Studiengangskonzepts hinsichtlich der Übereinstimmung der vorgegebenen und tatsächlichen Arbeitsbelastung für Studierende in 3-Jahreszyklen extern evaluiert wird.
- Der Gutachter empfiehlt weiters, dass Studieninteressierten schon vor Beginn des Studiums klar kommuniziert wird, dass der Workload des Vollzeitstudiums nicht mit der Arbeitsbelastung einer Vollzeitbeschäftigung kompatibel ist. Berufstätige Studieninteressierte sollten realistisch über die Anforderungen des Studiums (im Sinne von Zeit/ Workload) informiert und ggf. bei dem Finden von Lösungen (z.B. Reduktion von Arbeitszeit) unterstützt werden.

7. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Das Diploma Supplement entspricht vom Aufbau und Inhalt einem üblichen Diploma Supplement, natürlich mit den studiengangsspezifischen Inhalten, die korrekt abgebildet sind. Es ist jedenfalls für die einem Diploma Supplement unterstellten Ziele geeignet.

Damit ist aus Sicht des Gutachters das Kriterium §17(2) Z7 **erfüllt**.

## 8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- a. sind klar definiert;
- b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und
- c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Bei den Zulassungsvoraussetzungen zum Studium gibt es eine Divergenz zwischen einerseits dem Text im Antrag und andererseits der während des Vor-Ort-Besuchs vermittelten Intention, die auch auf den Webseiten zum Masterstudium, von denen aus man sich für das Masterstudium bewerben kann, dargestellt ist.

Im Antrag heißt es: „Zu diesem Masterstudiengang sind Absolvent\*innen einschlägiger Bachelorstudiengänge im Bereich Informatik und Wirtschaftsinformatik und ähnliche Studiengänge ... zugelassen. Darüber hinaus werden Absolvent\*innen von Bachelorstudiengängen zugelassen, deren Studienplan ein bestimmtes Ausmaß an facheinschlägigen Inhalten aufweist.“ Diese facheinschlägigen Inhalte sind dann mit 10 ECTS-AP für mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, 25 ECTS-AP für Informatik und Software Engineering und 10 ECTS-AP für Betriebswirtschaft und Management festgelegt.

Die obige Formulierung im Antrag, insbesondere durch die Worte „darüber hinaus“, legt nahe, dass Bachelorstudierende aus dem Bereich Informatik jedenfalls zugelassen werden, auch wenn sie keine 10 ECTS-AP im Bereich Betriebswirtschaft und Management absolviert haben.

Bei dem Vor-Ort-Besuch wurde geklärt, dass alle aufgenommenen Studierenden auch aus einem Bachelorstudiengang Informatik 10 ECTS-AP aus dem Bereich Betriebswirtschaft und Management entweder aus ihrem Bachelorstudium nachweisen oder diese als Auflagen zusätzlich im Masterstudium absolvieren müssen. Diese (Vor-) Kenntnisse im Umfang von 10 ECTS-AP sind jedenfalls für das letztendliche Qualifikationsprofil notwendig, und sollten auch von Absolvent\*innen eines Bachelorstudiengangs Informatik erbracht werden. Die Forderung nach diesen 10 ECTS-AP ist auch auf den Webseiten zur Bewerbung des Studiums ersichtlich.

Grundsätzlich stellen die definierten Zulassungsvoraussetzungen eine geeignete Basis für die im Masterstudium vorgesehenen Module dar, wobei aber die 25 ECTS-AP im Bereich Informatik und Software Engineering die absolute Untergrenze darstellen, da die Wissensvermittlung in den 13 + 2 Informatik-nahen Modulen des Masterstudiengangs auf ein solides Basiswissen im Bereich Programmierung, Algorithmen & Datenstrukturen, Softwareentwicklung, Datenbanken, etc. aufbauen muss.

Die Öffnung eines Studiums, das im weiteren Sinne der Wirtschaftsinformatik zuzuordnen ist, einerseits in Richtung Informatik und andererseits auch für weitere Studien mit einem Mindestausmaß an typischen Informatik/Wirtschaftsinformatik-Studieninhalten fördert die Durchlässigkeit im Bildungssystem.

Auf Grund der Öffnung des Studiums auch für Bachelorabsolvent\*innen mit geringfügigen betriebswirtschaftlichen Kompetenzen wäre zum Erreichen des angestrebten Qualifikationsprofils die Einführung einer weiteren Vertiefung im Bereich der Betriebswirtschaft zielführend. Daher wird die zukünftige Schaffung von Wahlmodulen im Bereich der Betriebswirtschaft, wie weiter oben bereits erwähnt, empfohlen.

Aus Sicht des Gutachters ist §17(2) Z8 **erfüllt**.

Empfehlung: Der Gutachter empfiehlt, nach ca. drei Jahren zu evaluieren, ob die geforderten ECTS-AP im Bereich Informatik und Software Engineering erhöht werden sollten. Für den Start des Studiums stellen die definierten Zulassungsvoraussetzungen eine geeignete Basis dar.

#### 9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Die im Antrag formulierten Aufnahmekriterien sind nicht ganz klar formuliert, um eine objektive Studierendenauswahl zu gewährleisten. Bei dem Vor-Ort-Besuch wurde dieser Punkt jedoch diskutiert und es wurde von Seiten des MCIs klar dargelegt, dass die Auswahl der Studierenden anhand eines Bewertungsrasters mit klar definierten Kriterien und Richtlinien zur Punktevergabe für jedes der Kriterien erfolgt. Nach Sichtung des nachgereichten Bewertungsbogens kann der Gutachter bestätigen, dass die Kriterien klar definiert sind und eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen gewährleistet.

Der Gutachter erachtet das Kriterium §17(2) Z9 als **erfüllt**.

Empfehlung: Um die Transparenz des Aufnahmeverfahrens zu erhöhen, empfiehlt der Gutachter den Bewertungsraster mit den klar definierten Kriterien auf den Webseiten zur Bewerbung & Zulassung unter dem Abschnitt zum Online-Aufnahmegespräch zu detaillieren.

10. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

a. klar definiert

b. und für alle Beteiligten transparent.

Für die Anerkennung von Kompetenzen wurden Rahmenbedingungen und Prozesse, sowie ein Konzept formuliert, das alle Arten des möglichen Erwerbs dieser Kompetenzen berücksichtigt. Die Regelungen sind unter Berücksichtigung des notwendigen Abstraktionsniveaus klar definiert und für alle Beteiligten transparent.

Aus Sicht des Gutachters ist das Kriterium §17(2) Z10 **erfüllt**.

Empfehlung: Die im Konzept dargestellte Möglichkeit der Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen von berufsbildenden höheren Schulen (BHS) erbracht wurden, kann zwar als theoretische Möglichkeit nicht abgesprochen werden. Sollte jedoch tatsächlich eine Leistung aus der BHS für ein Modul des Masterstudiums anerkannt werden, so wäre zu empfehlen, die Kompetenzen dieses Moduls zu adaptieren, damit es auch zum Bildungslevel NQR7 beiträgt.

## 2.2 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Für den Studiengang sind fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant, die wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

Im beantragten Studiengang werden Themengebiete gelehrt, die laut Antrag verschiedene Überschneidungen mit drei derzeit existierenden Forschungsschwerpunkten („Digital Transformation“, „Electronics & Data Analytics“ und „Smart Production & Organization“) haben. Da „Digital Transformation“ insbesondere wirtschaftliche Aspekte involviert, ist anzumerken, dass alle drei Forschungsschwerpunkte zwar das Thema Software Engineering streifen, aber keiner der Forschungsbereiche das Kernthema des Studiengangs adressiert. Auf Grund der fachlichen Nähe zu den Kernfächern des Masterstudiengangs ist die derzeitige Forschungsschwerpunktlanschaft am MCI zum Start des Studiengangs geeignet. Es wird jedoch empfohlen, wenn es das Budget ermöglicht, einen eigenen Schwerpunkt mit starkem Bezug zum Software Engineering aufzubauen.

Somit ist aus Sicht des Gutachters das Kriterium §17(3) Z1 **erfüllt**.

Empfehlung: Der Gutachter empfiehlt, in Zukunft das Forschungsumfeld stärker in Richtung Softwareentwicklung weiterzuentwickeln.

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

Am MCI gibt es laufende und abgeschlossene Forschungsprojekte im Bereich der Digitalisierung. In diese Forschungsprojekte ist bzw. war dem Studiengang zugeordnetes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal maßgeblich eingebunden. Es ist hier insbesondere das Josef Ressel Zentrum für Sicherheitsanalyse von IoT-Geräten zu nennen, welches eine ausgezeichnete Basis für angewandte Forschung bietet und einen entsprechenden Wissenstransfer in die Lehre ermöglicht. Dies wird aus Sicht des Gutachters auch vorbildlich gelebt, da beim Vor-Ort-Besuch Studierende berichtet haben, dass sie an diesem Josef Ressel Zentrum mitarbeiten. Das Josef Ressel Zentrum bildet daher den wissenschaftlichen Backbone des geplanten Masterstudiengangs.

Dementsprechend ist aus Sicht des Gutachters das Kriterium §17(3) Z2 **erfüllt**.

Empfehlung: Der Gutachter empfiehlt, auch in Zukunft Anträge zu weiteren Josef Ressel Zentren bzw. Forschungsvorhaben in einer ähnlichen Dimension einzureichen.

## 2.3 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung

- ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen;
- welches den Anforderungen jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.

Es liegt für den Studiengang ein detaillierter Plan vor, der zeigt, welche Personen welche Module in welchem Umfang lehren werden. Hier zeigt sich, dass es ein sehr gutes Verhältnis von hauptberuflichem und nebenberuflichem Lehrpersonal gibt. Für einen Großteil der Module steht hauptberufliches Lehrpersonal zur Verfügung. Das nebenberufliche Lehrpersonal hat eine gute Anbindung an den Studiengang, da vier von fünf nebenberuflich Lehrenden auch Mitglieder des Entwicklungsteams sind. Hervorzuheben ist auch, dass das MCI bereits auf zusätzlich notwendige Kapazitäten mit der erforderlichen Kompetenz im Bereich Software Engineering reagiert hat, und eine entsprechende Person angestellt hat.

Demzufolge ist aus Sicht des Gutachters das Kriterium §17 (4) Z1 **erfüllt**.

2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs fach einschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen

- zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;



b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und

c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Für § 17 Abs. 4 Z 2 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend die einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Im Entwicklungsteam verfügen zwei Personen über eine Venia Docendi, die eine für das Fachgebiet „Wissensbasierte Systeme“ und die andere für „Wirtschaftsinformatik“. Diese Fachgebiete stehen im Einklang mit dem Profil des Studiengangs.

Zudem umfasst das Entwicklungsteam drei Mitglieder mit berufspraktischen Erfahrungen in den Bereichen Enterprise Transformation, Datenanalyse sowie Betrieb und Weiterentwicklung von Kundenlösungen. Diese Bereiche sind zwar keine Kernbereiche des Software Engineerings, haben aber alle eine Relevanz für den geplanten Studiengang.

Die beiden durch eine Habilitation ausgewiesenen Personen sind für die Lehre im Studiengang vorgesehen. Auch bei den berufspraktisch qualifizierten Personen werden zwei Personen in die Lehre eingebunden sein.

Der Gutachter sieht somit das Kriterium §17(4) Z2 als **erfüllt** an.

Empfehlung: Für eine eventuelle Weiterentwicklung des Studienplans empfiehlt der Gutachter dringend, ein Mitglied in das Entwicklungsteam aufzunehmen, das sich im Kern seiner Berufspraxis mit Software Engineering befasst, da die derzeitigen Mitglieder Berufspraxis in Software Engineering nur im weiteren Sinne und nicht im engeren Sinne nachweisen.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Der Anhang zum Antrag auf Programmakkreditierung beinhaltet Lebensläufe für die Mitglieder des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals. Aus diesen Lebensläufen ist ersichtlich, dass diese Mitglieder über eine entsprechende wissenschaftliche bzw. berufspraktische



Qualifikation für die Module, die sie unterrichten, verfügen. Für jenes Mitglied, das erst nach Antragsstellung beschäftigt wurde, ist der Lebenslauf auf den Webseiten des MCI gelistet, aus dem ebenfalls auf diese Qualifikation geschlossen werden kann.

In Summe werden 14 Module ausschließlich von hauptberuflichem Personal und zwei weitere Module unter Beteiligung von hauptberuflichem Personal unterrichtet. Nur drei Module werden ausschließlich von nebenberuflichem Personal unterrichtet. Auf Grund dieser Struktur kann geschlossen werden, dass die Kernbereiche des Studiengangs durch hauptberufliches Personal, das auf Grund des vorhergehenden Absatzes auch wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert ist, abgedeckt werden.

Daraus folgt, dass der Gutachter das Kriterium §17(4) Z3 als **erfüllt** ansieht.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Entsprechend der Lebensläufe decken das geplante haupt- und nebenberufliche Lehr- und Forschungspersonal alle notwendigen Kompetenzen für die im Studiengang vorgesehenen Module ab. Alle Lehrenden sind für Module in ihrem Kompetenzbereich vorgesehen. Keiner der hauptberuflich Lehrenden übersteigt sein Lehrdeputat (wobei hier bereits mit dem reduzierten Lehrdeputat auf Grund von Forschungstätigkeiten auf Basis von Erfahrungswerten aus Vorjahren geplant wurde). Somit stellt die Zusammensetzung des Personals eine angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Die Einbindung von nebenberuflich tätigen Lehrenden ist sinnvoll geplant.

Demzufolge ist aus Sicht des Gutachters das Kriterium §17 (4) Z4 **erfüllt**.

5. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Der vorgesehene Studiengangsleiter ist auf Grund seiner Erfahrung in der Leitung von anderen Studiengängen ein geeigneter Leiter für den Studiengang. Er ist insbesondere im Bereich Digital Engineering facheinschlägig qualifiziert. Obwohl das Studium weniger den Bereich Digital Engineering als den Bereich Software Engineering adressiert, verfügt er, wie der Gutachter sich beim Vor-Ort-Besuch überzeugen konnte, über den entsprechenden Weitblick, um auch ein Studium mit diesem Fokus zu leiten. Dies hat er auch im gleichnamigen Bachelorstudiengang erfolgreich bewiesen. Er ist aber sicherlich durch die Leitung mehrerer Studiengänge und eines Forschungsschwerpunkts und der parallel dazu noch immer aktiv durchgeführten Lehre (die sein reduziertes Lehrdeputat bei weitem übersteigt) ein stark ausgelasteter Professor des MCI. Sollte hier für die Zukunft angedacht sein, ihn zu entlasten, wäre es wünschenswert, wenn diese Studiengangsleitung mit einer Person mit starkem Software Engineering Bezug besetzt würde.

Es wird festgehalten, dass der Gutachter den vorgesehenen Studiengangsleiter trotz seiner starken Auslastung als hervorragend qualifiziert für diese Rolle erachtet.

Das Kriterium §17(4) Z5 ist damit aus Sicht des Gutachters jedenfalls **erfüllt**.

6. Die Fachhochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet.

Die durchschnittliche Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers beträgt üblicherweise 16 bis 18 SWS pro Semester. Über die Einwerbung von Drittmitteln oder Erstellung von Publikationen besteht die Möglichkeit, die Lehrtätigkeit auf bis zu 50% zu reduzieren. Diese grundsätzliche Strategie stellt die Basis für eine angemessene Beteiligung an der Lehre unter Ermöglichung von zeitlichen Freiräumen für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dar.

In einer von der Hochschule nachgereichten detaillierten Aufstellung wurde für jede Person des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals nachgewiesen, mit wie vielen Semesterwochenstunden die Person im Studium eingeplant ist und um wieviel - auf Grund von Erfahrungswerten aus Vorjahren - das Lehrdeputat der Person als Planzahl reduziert wird. Entsprechend dieser Übersicht kann festgehalten werden, dass die Reduktion der Lehre, um anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu ermöglichen, nicht nur ein theoretisches Konzept ist, sondern am MCI auch gelebt wird. Die Umsetzung dieser Reduktion ist aus Sicht des Gutachters auch strategisch sehr sinnvoll gestaltet, da unter Einhaltung von budgetären Restriktionen nicht eine hohe Reduktion für das gesamte hauptberufliche Personal avisiert wird (was für Fachhochschulen nicht sinnvoll wäre). Vielmehr wird eine umfangreiche Lehrreduktion dem Schlüsselpersonal ermöglicht, um eine aktive Rolle in der Forschungs- und Entwicklungsarbeit einzunehmen, damit eine fortlaufende Kenntnis über den State-of-the-Art in der Wissenschaft gegeben ist und dies auch in den Lehrbetrieb einfließen kann.

Daraus schließt der Gutachter, dass das Kriterium §17(4) Z5 **erfüllt** ist.

## 3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

### (2) Studiengang und Studiengangsmanagement

Der geplante Masterstudiengang am MCI Innsbruck ist eng an das bestehende Studienangebot sowie an die strategischen Ziele der Hochschule angebunden. Er baut konsequent auf dem seit 2018 angebotenen gleichnamigen Bachelorstudiengang auf und richtet sich sowohl an dessen Absolvent\*innen als auch an neue Zielgruppen aus Informatik- bzw. Wirtschaftsinformatik-Bachelorstudiengängen. Das geplante Onlineformat gilt als innovativ und wird insbesondere für berufstätige Studierende und zur Internationalisierung als vorteilhaft eingeschätzt.

Der Studiengang adressiert einen realen Arbeitsmarktbedarf im IKT-Bereich, was durch eine externe Analyse untermauert wird. Die geplanten Qualifikationen sind auf gefragte Tätigkeitsfelder ausgerichtet. Allerdings wird die Bezeichnung einiger Berufsbilder mit „Senior XYZ“ als unrealistisch für Berufseinsteiger kritisiert. Es wird empfohlen, dass dies auf der Webseite und öffentlich zugänglichen Materialien überarbeitet werden sollte.

Das Studienprofil ist klar definiert und die intendierten Lernergebnisse decken fachliche, wissenschaftliche sowie soziale Kompetenzen ab. Die Kompetenzen entsprechen der NQR-Stufe 7, jedoch wird die unmittelbare Fähigkeit zur Teamleitung ohne Berufserfahrung als nicht vermittelbar eingestuft. Die angebotenen Wahlfächer sind nicht im Kernbereich von Software Engineering, aber ergänzen den Kernbereich. Der Gutachter empfiehlt eine inhaltliche Evaluierung nach ca. drei Jahren.

Die Bezeichnung des Studiums „Digital Business & Software Engineering“ gilt als grundsätzlich passend, „Software Engineering“ sollte jedoch eventuell stärker betont werden. Die Wahl des akademischen Grades „Master of Science in Engineering“ ist die beste unter den gegebenen Möglichkeiten, obwohl der an den Fachhochschulen übliche starke Praxisbezug diesen Titel nur bedingt widerspiegelt.

Das Curriculum umfasst 19 Module und eine Masterarbeit. Der Schwerpunkt liegt auf Software Engineering, betriebswirtschaftliche Inhalte sind dagegen unterrepräsentiert. Diese Lücke zur Erreichung des Qualifikationsprofils wird jedoch über Zulassungsvoraussetzungen (10 ECTS-AP BWL) adressiert. Zwei praxisorientierte Projektmodule und ein Modul zu Forschungsmethoden sichern die Verbindung zur Anwendung. Der Gutachter empfiehlt, die Qualität der Onlinelehre durch regelmäßige Evaluierungen zu sichern.

Die Zuordnung von ECTS-AP ist formal korrekt, jedoch bestehen Zweifel, ob Vollzeit berufstätige Studierende die vorgesehene Studienbelastung im Vollzeitmodus realistisch bewältigen können. Der Gutachter empfiehlt, dass die Hochschule potentielle Studierende über die Grenzen der Durchführbarkeit des Studiums bei gleichzeitiger Vollzeitberufstätigkeit noch vor Beginn des Studiums aufklärt. Zusätzlich wird vom Gutachter empfohlen, die tatsächliche Arbeitsbelastung für Studierende in 3-Jahreszyklen zu evaluieren.

Das Aufnahmeverfahren ist fair und transparent, ebenso wie die Regelungen zur Anerkennung externer Vorleistungen. Die Zugangsvoraussetzungen sind geeignet, im Antrag aber missverständlich formuliert.

Insgesamt erfüllt der Studiengang die gesetzlichen Anforderungen zur Akkreditierung. Es wurden jedoch einzelne gezielte Empfehlungen zur Verbesserung gegeben.

### **(3) Angewandte Forschung und Entwicklung**

Der geplante Masterstudiengang ist in bestehende anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten am MCI eingebettet. Zwar gibt es derzeit keine Forschungsschwerpunkte mit direktem Fokus auf Software Engineering, doch thematische Überschneidungen bestehen vor allem mit dem Bereich „Digital Transformation“. Langfristig wird empfohlen, einen eigenen Schwerpunkt „Software Engineering“ aufzubauen. Das dem Studiengang zugeordnete Lehr- und Forschungspersonal ist aktiv in Forschungsprojekte eingebunden, insbesondere im Josef Ressel Zentrum für Sicherheitsanalyse von IoT-Geräten. Dieses Zentrum ermöglicht einen direkten Wissenstransfer in die Lehre und kann aus Sicht des Gutachters als wissenschaftliche Basis des Studiengangs betrachtet werden.

### **(4) Personal**

Der geplante Masterstudiengang am MCI verfügt über ein ausgewogenes Verhältnis zwischen haupt- und nebenberuflichem Lehrpersonal. Die Mehrheit der Module wird von hauptberuflichen Lehrenden betreut, wobei auch das nebenberufliche Personal gut in den Studiengang

eingebunden ist. Die Lehrenden sind fachlich qualifiziert, und es wurde bereits eine Person mit Software-Engineering-Expertise eingestellt.

Das Entwicklungsteam besteht aus ausreichend qualifizierten Personen, darunter zwei mit Habilitation und drei mit einschlägiger Berufspraxis. Die wissenschaftliche und berufspraktische Abdeckung der Kernbereiche ist gewährleistet. Der Gutachter empfiehlt jedoch, künftig stärkeres Knowhow im engeren Bereich des Software Engineerings im Entwicklungsteam einzubinden.

Die Studiengangsleitung liegt bei einer facheinschlägig qualifizierten Person, die trotz hoher Auslastung bereits erfolgreich ähnliche Programme geleitet hat.

Die Lebensläufe der Lehrenden belegen deren Qualifikation für die jeweiligen Module. Die Betreuung der Studierenden ist durch die Personalstruktur angemessen sichergestellt. Das Lehrdeputat des hauptberuflichen Personals ist – auch unter Berücksichtigung von Forschungsaktivitäten – realistisch kalkuliert.

Das MCI ermöglicht durch flexible Lehrverpflichtungen eine angemessene Balance zwischen Lehre und anwendungsbezogener Forschung. Die Reduktion der Lehrlast erfolgt gezielt für Schlüsselpersonen, um Forschungskompetenz auf dem neuesten Stand in die Lehre einfließen zu lassen. Die strukturelle Umsetzung gilt als praxisnah und strategisch sinnvoll.

Empfehlungen betreffen vor allem eine langfristige Stärkung der Software-Engineering-Kompetenz im Personal.

Der Gutachter **empfiehlt dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** des FH-Masterstudiengangs „Digital Business & Software Engineering“ der MCI Internationale Hochschule GmbH, durchgeführt in Innsbruck.

## 4 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs Digital Business & Software Engineering, der MCI Internationale Hochschule GmbH, durchgeführt in Innsbruck, vom 20.11.2024, in der Version vom 04.03.2025
- Nachreichungen vom 04.03.2025, 23.04.2025 und 30.04.2025



Agentur für Qualitätssicherung  
und Akkreditierung Austria

[Redacted]  
Franz-Klein-Gasse 5  
1190 WIEN

Innsbruck, 05. Juni 2025

**Stellungnahme zum Gutachten  
Masterstudiengang „Digital Business & Software Engineering“ (A0949)**

Sehr geehrte [Redacted]  
Sehr geehrter [Redacted]  
Sehr geehrte [Redacted]

herzlichen Dank für die Übermittlung des Gutachtens hinsichtlich des von uns beantragten Akkreditierungsantrages für den Masterstudiengang „Digital Business & Software Engineering“ (A0949) und die Möglichkeit einer Stellungnahme. Bezugnehmend auf die im Gutachten genannten Empfehlungen, erlauben wir uns auf den folgenden Seiten Stellung zu nehmen.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature area with blue ink scribble]

MCI: Internationale Hochschule für Fernstudien | MCI: International University of Applied Sciences | MCI: International University of Applied Sciences | MCI: International University of Applied Sciences



## Ad 2.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die Gutachter:innen betrachten alle zu 2.1 gehörigen Kriterien als erfüllt, geben zu folgenden Punkten Empfehlungen:

### ZIFFER 1, S. 3 f.

*1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.*

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt.

- **Empfehlung der Gutachter:innen:**

---

„Das Andocken des Studiengangs an den bestehenden Forschungsschwerpunkt Digitale Transformation ist nachvollziehbar und richtig. Es ist jedoch anzumerken, dass das geplante Masterstudium einen technischen Schwerpunkt unter Einbeziehung einer Managementperspektive hat, während Digitale Transformation einen Management Schwerpunkt unter Einbeziehung von technischen Perspektiven darstellt. Daher empfiehlt der Gutachter, mittel- bis langfristig einen technischen Forschungsschwerpunkt im Sinne der Ausrichtung des Studiums aufzubauen. Kurzfristig ist es sicher möglich, den existierenden Forschungsschwerpunkt Digitale Transformation mit stärker technisch-orientiertem Personal zu erweitern.“

---

### ZIFFER 2, S. 4 ff.

*2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.*

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt.

- **Empfehlung der Gutachter:innen**

---

„Auch wenn die aktuelle Liste der Tätigkeitsfelder aus Marketingperspektive nachvollziehbar ist, so ist nach einem Hochschulabschluss niemand Senior in seiner/ihrer Tätigkeit. Daher wird empfohlen, „Senior“ bei „Senior Developer“, „Senior Systems Architect“, „Senior Systems Analyst“, sowie „Senior Project Manager“ von den auf der Webseite aufgelisteten Tätigkeitsfeldern zu streichen. Zudem ist Team Lead – ohne Berufserfahrung – nicht realistisch. Daher wird empfohlen, „Team Lead“ ersatzlos von der Liste der Tätigkeitsfelder in zu veröffentlichenden Materialien zu streichen.“

---

### ZIFFER 3, S. 5 f.

*3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs*

*a. sind klar formuliert;*

*b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;*

*c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und*

*d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.*

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt.

- **Empfehlung der Gutachter:innen:**

---

„Der Gutachter empfiehlt, die Leitung von Teams nicht als fachliche Kompetenz anzuführen.

Der Gutachter empfiehlt weiters, das Angebot in den Wahlfächern nach den ersten Jahrgängen im Studiengang zu evaluieren und gegebenenfalls zu adaptieren.“

---

### ZIFFER 4, S. 6 f.

*4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.*

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt.

- **Empfehlung der Gutachter:innen:**

---

„Der Gutachter empfiehlt, die Bezeichnungen des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Digital Business & Software Engineering“ besser an deren intendierte Qualifikationsprofile anzupassen.“

---



## ZIFFER 5, S. 6 f.

### 5. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und
- g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt.

- **Empfehlung der Gutachter:innen:**

---

„Der Gutachter empfiehlt, in Zukunft die Wahlfächer anhand deren Relevanz für das Qualifikationsprofil einerseits und der Relevanz für den Unternehmensstandort in 3-Jahres-Zyklen zu evaluieren und gegebenenfalls zu adaptieren.

Es wird weiters empfohlen, nach 3 Jahren zu evaluieren, ob mit dem geplanten Kompetenzerwerb im betriebswirtschaftlichen Bereich das Qualifikationsprofil des Studiengangs tatsächlich erreicht werden kann. Es wäre dabei auch zu prüfen, ob in den Wahlmodulen nicht auch betriebswirtschaftliche Inhalte gewählt werden könnten. Diese Möglichkeit wäre auf Grund des geringen Umfangs an betriebswirtschaftlichen Modulen grundsätzlich für alle Studierenden, aber insbesondere für jene Studierenden, die im vorangegangenen Bachelorstudium kaum betriebswirtschaftliche Kompetenzen erworben haben, von Interesse.

Der Gutachter empfiehlt des Weiteren, die regelmäßige Evaluierung des Onlineformats in 3-Jahreszyklen, um gezielt die besonderen Herausforderungen des Onlineformats zu adressieren und die angestrebten Kompetenzen auch in diesem Format zu garantieren.“

---



## ZIFFER 6, S. 8 f.

*6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.*

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt.

- **Empfehlung der Gutachter:innen:**

---

„Der Gutachter empfiehlt, dass die Umsetzung des vorliegenden Studiengangkonzepts hinsichtlich der Übereinstimmung der vorgegebenen und tatsächlichen Arbeitsbelastung für Studierende in 3-Jahreszyklen extern evaluiert wird.

Der Gutachter empfiehlt weiters, dass Studieninteressierten schon vor Beginn des Studiums klar kommuniziert wird, dass der Workload des Vollzeitstudiums nicht mit der Arbeitsbelastung einer Vollzeitbeschäftigung kompatibel ist. Berufstätige Studieninteressierte sollten realistisch über die Anforderungen des Studiums (im Sinne von Zeit/ Workload) informiert und ggf. bei dem Finden von Lösungen (z.B. Reduktion von Arbeitszeit) unterstützt werden.“

---

## ZIFFER 8, S. 10 f.

*8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium*

*a. sind klar definiert;*

*b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und*

*c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.*

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt.

- **Empfehlung der Gutachter:innen:**

---

„Der Gutachter empfiehlt, nach ca. drei Jahren zu evaluieren, ob die geforderten ECTS-AP im Bereich Informatik und Software Engineering erhöht werden sollten. Für den Start des Studiums stellen die definierten Zulassungsvoraussetzungen eine geeignete Basis dar.“

---

## ZIFFER 9, S. 11 f.

*9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang*

- a. ist klar definiert;*
- b. für alle Beteiligten transparent und*
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.*

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt.

- **Empfehlung der Gutachter:innen:**

---

„Um die Transparenz des Aufnahmeverfahrens zu erhöhen, empfiehlt der Gutachter den Bewertungsraster mit den klar definierten Kriterien auf den Webseiten zur Bewerbung & Zulassung unter dem Abschnitt zum Online-Aufnahmegespräch zu detaillieren.“

---

## ZIFFER 10, S. 11 f.

*10. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind*

- a. klar definiert*
- b. und für alle Beteiligten transparent.*

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt.

- **Empfehlung der Gutachter:innen:**

---

„Die im Konzept dargestellte Möglichkeit der Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen von berufsbildenden höheren Schulen (BHS) erbracht wurden, kann zwar als theoretische Möglichkeit nicht abgesprochen werden. Sollte jedoch tatsächlich eine Leistung aus der BHS für ein Modul des Masterstudiums anerkannt werden, so wäre zu empfehlen, die Kompetenzen dieses Moduls zu adaptieren, damit es auch zum Bildungslevel NQR7 beiträgt.“

---

## **Stellungnahme des MCI zu den Empfehlungen betreffend Studiengang und Studiengangsmanagement (ad 2.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10)**

Wir bedanken uns für die sehr konstruktiven Empfehlungen und Vorschläge, die seitens des Gutachters eingebracht wurden und somit die Gestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs unterstützen.

Insgesamt dürfen wir festhalten, dass wir die Empfehlungen des Gutachters gerne zur Kenntnis nehmen und nach Möglichkeit eine Umsetzung anstreben. Auf einzelne Empfehlungen dürfen wir hier wie folgt eingehen.

Bezüglich der Empfehlung zu Ziffer 1 möchten wir hervorheben, dass der Forschungsschwerpunkt „Digitale Transformation“ bewusst sowohl technische als auch Managementperspektiven vereint und damit Ausdruck für unser fachübergreifendes Arbeiten und Forschen darstellt. Dies steht im Einklang mit den strategischen Zielen des MCI, die auf eine enge Verknüpfung von Disziplinen und die Förderung von Synergien abzielen. Das technisch-orientierte Personal des Departments Digital Business & Software Engineering ist vollumfänglich in diesen Forschungsschwerpunkt eingebunden und trägt aktiv zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Forschungsziele bei.

Die Empfehlung, das Angebot in den Wahlfächern in regelmäßigen Zyklen anhand der Relevanz für das Qualifikationsprofil sowie der Relevanz für den Unternehmensstandort zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen, nehmen wir sehr gerne auf. Wir sehen darin eine Möglichkeit, das Curriculum laufend an aktuelle Marktanforderungen und neue technische Entwicklungen anzupassen.

Die Anregung, betriebswirtschaftliche Inhalte zusätzlich in den Wahlmodulen zu integrieren, halten wir für eine sehr sinnvolle Ergänzung; einerseits für jene Studierenden, die im vorangegangenen Bachelorstudium nur begrenzt betriebswirtschaftliche Kompetenzen erworben haben, andererseits für diejenigen, die sich stärker mit Führungsaufgaben auseinandersetzen wollen. Diese Option kann die Flexibilität und Individualisierung des Studiengangs weiter erhöhen und den unterschiedlichen Interessen und Erfahrungen der Studierenden gerecht werden.

Ergänzend dazu möchten wir einbringen, dass bereits geprüft wird, wie eine stärkere Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen „Digital Business & Software Engineering“ sowie „Management, Communication & IT“ geschaffen werden kann, um das Ausbildungsangebot für die Studierenden weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit überprüft, wie Studierende nach Abschluss eines der beiden akademischen Programme das komplementäre Studium ergänzen können.

Bezüglich der Empfehlung zu Ziffer 8 möchten wir festhalten, dass bereits jetzt umfassend umgesetzt wird, Studieninteressent:innen vor Beginn des Studiums klar zu kommunizieren, dass der Workload eines Vollzeitstudiums nicht mit der Arbeitsbelastung einer Vollzeitbeschäftigung vereinbar ist. In den Beratungs- und Aufnahmegesprächen für den Bachelor- sowie den Masterstudiengang im Bereich Digital Business & Software Engineering wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich jeweils um ein Vollzeitstudium mit einer Arbeitsbelastung von etwa 40 Stunden pro Woche handelt. Wir raten den Studieninteressent:innen dringend, ihre Berufstätigkeit entsprechend zu gestalten bzw. ggf. zu reduzieren, um den Anforderungen des Studiums gerecht werden zu können. Darüber hinaus ist auch auf unserer Webseite und in anderen Informationsmaterialien klar ersichtlich, dass es sich um ein Vollzeitstudium handelt. Wir legen großen Wert darauf, Studieninteressent:innen realistisch über die Anforderungen zu informieren und sie bei Bedarf bei der Suche nach Lösungen zu unterstützen.

## Ad 2.2 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Angewandte Forschung und Entwicklung

Die Gutachter:innen betrachten alle zu 2.2 gehörigen Kriterien als erfüllt, geben zu folgenden Punkten Empfehlungen:

### ZIFFER 1, S. 12

*1. Für den Studiengang sind fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant, die wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.*

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt.

- **Empfehlung der Gutachter:innen**

---

„Der Gutachter empfiehlt, in Zukunft das Forschungsumfeld stärker in Richtung Softwareentwicklung weiterzuentwickeln.“

---

### ZIFFER 2, S. 12

*2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.*

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt.

- **Empfehlung der Gutachter:innen**

---

„Der Gutachter empfiehlt, auch in Zukunft Anträge zu weiteren Josef Ressel Zentren bzw. Forschungsvorhaben in einer ähnlichen Dimension einzureichen.“

---

## Stellungnahme des MCI zu den Empfehlungen betreffend angewandte Forschung und Entwicklung (ad 2.2 § 17 Abs. 3 Z 1-2)

Diese Empfehlungen werden gerne aufgenommen und auch seitens der Hochschule unterstützt. Wir sehen darin eine wichtige Möglichkeit, die Forschungsaktivitäten der Hochschule und deren Einbindung in der Lehre weiter auszubauen und zu stärken.

## Ad 2.3 § 17 Abs. 4 Z 1-6 der FH-AkkVO: Personal

Die Gutachter:innen betrachten alle zu 2.3 gehörigen Kriterien als erfüllt, geben zu folgenden Punkten Empfehlungen:

### ZIFFER 2, S. 13 f.

*2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs fach einschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen*

*a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;*

*b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und*

*c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.*

*Für § 17 Abs. 4 Z 2 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend die einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer fach einschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine fach einschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.*

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt.

- **Empfehlung der Gutachter:innen**

---

„Für eine eventuelle Weiterentwicklung des Studienplans empfiehlt der Gutachter dringend, ein Mitglied in das Entwicklungsteam aufzunehmen, das sich im Kern seiner Berufspraxis mit Software Engineering befasst, da die derzeitigen Mitglieder Berufspraxis in Software Engineering nur im weiteren Sinne und nicht im engeren Sinne nachweisen.“

---

## Stellungnahme des MCI zu den Empfehlungen betreffend Personal (ad 2.3 § 17 Abs. 4 Z 1-6 der FH-AkkVO)

Wir nehmen diese Empfehlung gerne auf. Gleichzeitig möchten wir ergänzen, dass der Studiengang das Ergebnis zahlreicher laufender Gespräche mit Partner:innen und Kontaktpersonen aus der Berufspraxis ist und das Department seit geraumer Zeit intensiv mit dem [REDACTED] kooperiert. Obwohl diese Expert:innen nicht direkt im Entwicklungsteam aufscheinen, haben sie durch ihre Beiträge und Anregungen einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung des Studiengangs ausgeübt. Somit fließen laufend wichtige Impulse aus der beruflichen Praxis in die Entwicklung des Studiengangs ein.